

Amtliche Mitteilungen

Datum 8. Oktober 2024

Nr. 65/2024

Inhalt:

Einschreibungsordnung

der

Universität Siegen

Vom 8. Oktober 2024

Einschreibungsordnung

der Universität Siegen

Vom 8. Oktober 2024

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Promotionsstudium
- § 4 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Verfahren
- § 6 Studierendenausweis
- § 7 Versagung der Einschreibung
- § 8 Erhebung und Verarbeitung von Daten
- § 9 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Studiengangwechsel
- § 14 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 15 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 16 Digitale Prozesse und E-Studierendenakte
- § 17 Schlussvorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Aufnahme von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in die Universität erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation). Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Universität mit den daraus folgenden, insbesondere in der Grundordnung der Universität, in der Satzung der Studierendenschaft, in dieser Einschreibungsordnung sowie in sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Dem Antrag auf Einschreibung ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Universität angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 62 HG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Mit der Einschreibung wählt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Fakultät, die den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, der sie oder er angehören will. Entsprechendes gilt für die Ausübung des Wahlrechts in einer Fachschaft.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus § 11 Absatz 1 ergebenden Verpflichtung befristet werden,
 1. wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird,
 2. wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
 3. wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist,
 4. wenn das in der Prüfungsordnung als Studienvoraussetzung vorgeschriebene Fachpraktikum nicht nachgewiesen ist,
 5. wenn eine Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist, die innerhalb einer der oder dem Studierenden gesetzten Frist erfüllt werden muss,
 6. wenn eine Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand erfolgt und die einschlägige Promotionsordnung eine befristete Zulassung vorsieht (§ 3 Absatz 2).
- (6) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG NRW im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) In den Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass von der Qualifikation nach Absatz 1 abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen (§ 49 Absatz 11 HG). Näheres regelt eine Ordnung der Universität.
- (3) In der beruflichen Bildung qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen der nach § 49 Absatz 4 HG erlassenen Rechtsverordnung eingeschrieben werden.
- (4) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, auf dem der Masterstudiengang aufbaut (§ 49 Absatz 6 HG) und die gegebenenfalls weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung nachweist.
- (5) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, künstlerischen und/oder sonstigen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen (§ 49 Absatz 7 HG).
- (6) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachgewiesen wird.
- (7) In weiterbildenden Masterstudiengängen ist neben den Nachweisen der Voraussetzungen der Absätze 1-6 ein Nachweis über einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss sowie über die einschlägige Berufserfahrung vorzulegen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorstudiums des Projekts Brücken ins Studium können als Vorstudierende eingeschrieben werden, wenn die Qualifikation gemäß Absätze 1-3 nachgewiesen und ein Motivationsgespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator geführt wurde.
- (9) Auf Antrag werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Einschreibungsvoraussetzungen gemäß Absätze 1-7 erfüllen, in einem Teilzeit geeigneten Studiengang im Sinne des § 62a Absatz 2 HG als Studierende in Teilzeit eingeschrieben, soweit die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Studium in Teilzeit vorsieht. Studierende in Teilzeit besitzen dieselben Rechte und Pflichten einer oder eines Vollzeitstudierenden (§ 48 Absatz 8 Satz 2 HG).

§ 3

Promotionsstudium

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen einschlägigen Hochschulabschluss nach Maßgabe des § 67 Absatz 4 HG und der jeweiligen Promotionsordnung nachweisen, werden bei Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Fakultät über ihre Zulassung zur Promotion für ein Promotionsstudium als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben.
- (2) Doktorandinnen oder Doktoranden können bis zum Ende des Semesters, in dem ihnen die Promotionsurkunde ausgehändigt wird, längstens jedoch für die Dauer ihrer Zulassung zur Promotion

nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung, als Studierende eingeschrieben sein. Eine darüber hinausgehende Verlängerung setzt einen Nachweis der Fakultät voraus, dass weiterhin die Zulassung zur Promotion besteht.

§ 4

Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes Zeugnisse der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife erworben haben, soweit diese den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder bilateralen Vereinbarungen des Landes mit einem anderen Land entsprechen. Dazu gehören nicht Inhaber von Reife- und Abiturzeugnissen deutscher Auslandsschulen oder ausländischer Schulen, die eine deutsche allgemeine Hochschulreife nach den gesetzlichen Bestimmungen verleihen. Sie können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 7 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 5 Absatz 3 erforderlichen Nachweise erbringen, die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Dem Einschreibungsverfahren kann ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet werden, das zur Überprüfung der für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation dient.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Universität Siegen in der jeweils gültigen Fassung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Satz 1 zu erbringen, werden befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung, jedoch grundsätzlich für höchstens drei Semester, als Studierende eingeschrieben. Die Teilnahme an dem Sprachkurs für den Hochschulzugang ist kostenpflichtig. Die Bewerbung für einen Sprachkurs für den Hochschulzugang erfolgt in Verbindung mit dem Antrag auf Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zum Fachstudium. Bewerbungen für einen Sprachkurs sind bis spätestens 15. Mai zum kommenden Wintersemester beziehungsweise bis spätestens 15. November zum kommenden Sommersemester zu stellen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

§ 5

Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Die von der Universität oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Fristen für die Einschreibung werden veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Sofern die Prüfungsordnung oder eine andere Ordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag wird durch die Universität eine bestimmte Form festgelegt.

(3) Für die Einschreibung sind einzureichen:

1. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung,
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse in amtlich beglaubigter Kopie sowie die Belege zum Nachweis für das Vorliegen der weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 2; ausländische Zeugnisse sind im Original sowie in amtlich beglaubigter Übersetzung auf Deutsch oder Englisch einzureichen,
3. im Falle des § 2 Absatz 5 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie;
4. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
5. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation beziehungsweise des Studienbuches mit Abgangsvermerk, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,
6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber endgültig nicht bestanden wurden,
7. gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
8. einen Nachweis über den Krankenversicherungsstatus gemäß § 199a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) in der jeweils geltenden Fassung,
9. bei ausländischen oder staatenlosen Personen der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 2,
10. bei ausländischen oder staatenlosen Personen eine Kopie des Passes oder ein entsprechendes Ersatzdokument,
11. bei ausländischen oder staatenlosen Personen eine eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass die Finanzierung des Studiums gesichert ist,
12. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Absatz 4, welcher Fakultät die Studienbewerberin/der Studienbewerber angehören will,
13. gegebenenfalls die von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Generaleinwilligung für minderjährige Studienbewerberinnen und Studienbewerber und minderjährige Studierende.

Nummer 11 gilt nicht für befristet eingeschriebene Studierende von Partnerhochschulen aus dem Ausland (Austausch-Incomings).

- (4) Die Einschreibung erfolgt erst dann, wenn die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren vollständig bei der Universität eingegangen sind. Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.
- (5) Alle eingeschriebenen Studierenden erhalten einen Studierendenausweis. Näheres dazu regelt § 6. Nach der Einschreibung erhalten die Studierenden Zugangsdaten, die den Zugriff auf die elektronischen Dienste der Universität ermöglichen, und sie bekommen ein persönliches E-Mail-Postfach eingerichtet. Ausschließlich die diesem Postfach zugehörige E-Mail-Adresse des Musters Vorname.Name@student.uni-siegen.de wird zur Versendung von studien- und studienablaufsrelevanten beziehungsweise der Hochschulleitung genehmigten Informationen genutzt.
- (6) Tritt die oder der Studierende im Sommersemester bis 30. April, im Wintersemester bis 31. Oktober von der Einschreibung zurück, wird auf Antrag der Semesterbeitrag erstattet.

§ 6

Studierendenausweis

- (1) Der oder dem eingeschriebenen Studierenden wird ein Studierendenausweis der Universität Siegen zur Verfügung gestellt. Dieser dient nicht als Berechtigungsnachweis für die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (nicht als Semesterticket verwendbar).
- (2) Der Studierendenausweis darf nur von der Inhaberin oder dem Inhaber persönlich verwendet werden. Er ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis oder Reisepass gültig. Mit der Wirksamkeit der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis seine Legitimationsfunktion.
- (3) Die oder der Studierende wird über die Funktionalitäten bei Erhalt des Studierendenausweises informiert.
- (4) Auf dem Studierendenausweis wird ausgegeben:
 1. Vor- und Nachname,
 2. Matrikelnummer,
 3. Geburtsdatum,
 4. Verifikationsnummer,
 5. Ende der Gültigkeitsdauer (Semester).

§ 7

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 5 Absatz 3 zu versagen, wenn
 1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
 2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 1. durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
 2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 3. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 4. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge und/oder Gebühren nicht erbringt,
 5. bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 8

Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Die Universität erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Vorstudierenden sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Zusätzlich werden die für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich erforderlichen Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absätze 1 und 2 und § 4 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), erhoben und verarbeitet. Im Einzelnen werden die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben:
- Name, Vorname, Geburtsname, Titel,
 - Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls weitere Staatsangehörigkeit,
 - Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Adresse des Heimatortes sowie des Semesterwohnsitzes,
 - Angaben zur Krankenversicherung,
 - Höhe der eingezahlten Beiträge sowie von Gebühren aufgrund der entsprechenden Satzungen,
 - Land, Kreis und Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum sowie Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
 - berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
 - Praxissemester und Semester an Studienkollegs und in hochschuleigenen Sprachkursen,
 - gewählte Studiengänge mit Fachsemestern,
 - Zugehörigkeit zur Fakultät,
 - Art und Form des Studiums, Hörerstatus,
 - Bezeichnung der gegebenenfalls gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der gleichzeitig besuchten Hochschule,
 - Angaben über die bisher besuchten Hochschulen, bei Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Angabe des Staates der Hochschule,
 - Ort, Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
 - Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 - Art und Dauer der Studienunterbrechungen,
 - Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation,
 - Art, Land und Dauer eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts sowie gegebenenfalls die Art eines in Anspruch genommenen Mobilitätsprogramms,
 - Regelstudienzeit des Studiengangs,

- Angaben zur individuellen Abgabepflicht sowie zu Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabebefreiung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie zur individuellen Leistung der Abgabepflicht,
 - Datum der Einschreibung an der Universität sowie Fach- und Hochschulsesemester
 - European Student Identifier (ESI)
 - IBAN, Kontoinhaber, SWIFT-Code/BIC und Kreditinstitut.
- (2) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer werden folgende personenbezogene Daten erhoben:
- Name, Vorname, Geburtsname, Titel,
 - Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit,
 - Heimatort, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum sowie Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - Art und Form des Studiums,
 - Studiengang mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern,
 - Bezeichnung der Ersthochschule und Erstsemester im Inland, Anzahl der Hochschul- und Urlaubssemester,
 - Angaben zum angestrebten Abschluss an der Ersthochschule mit Studienfächern,
 - bereits abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen an Hochschulen,
 - Datum der Einschreibung an der Universität.
- (3) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 15 werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Anschrift am ständigen Wohnsitz.
- (4) Die erhobenen Daten werden automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung beziehungsweise Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung beziehungsweise Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,
1. jeweils nur nach erfolgter Einschreibung und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem die Studierenden versichert sind, wobei ausschließlich die gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MK) vom 27. März 1996 (BGBl. I. Seite 568) in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Daten übermittelt werden,
 2. regelmäßig an das Studierendenwerk Siegen, Amt für Ausbildungsförderung (hier lediglich Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Postanschrift, Hochschulsesemester, gewählter Studiengang, Studienfächer und Fachsemester sowie Studiengang und Studienfächer der Ersteinschreibung sowie der Einschreibungsstatus),
 3. bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 und § 4 HStatG an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
 4. bezogen auf Vorname, Nachname, PLZ, Wohnort, Straße, Personal-ID, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mail-Adresse an den für ein Semesterticket zuständigen Verkehrsverbund, sofern eine Vereinbarung für ein Semesterticket zwischen der Studierendenschaft und dem Verkehrsverbund geschlossen wird.

- (5) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) und die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 9

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:
1. die Änderung des Namens, der Postanschrift und der Staatsangehörigkeit,
 2. den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,
 3. bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
 4. die Aufnahme des gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule.
- (2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken bei den in der Universität eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Exmatrikulation, an der Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht und den weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Die Teilnahme an der Evaluation ist freiwillig. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der nach der Einschreibung vergebenen Zugangsdaten, des Campusmanagementsystems sowie der durch die Universität zugewiesenen E-Mail-Adresse.

§ 10

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
1. sie oder er dies beantragt,
 2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 3. sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende spätestens zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren, in dem das Prüfungsdatum liegt, es sei denn, es besteht noch eine Einschreibung für einen anderen Studiengang.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 2. die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 3. die oder der Studierende die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,

4. der Wohn- oder Aufenthaltsort der oder des Studierenden nicht ermittelt werden kann,
 5. die oder der Studierende die zu entrichtenden Beiträge und/oder Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 6. mehrfache oder sonstige schwerwiegende Täuschungsversuche bei Prüfungen vorliegen,
 7. die oder der Studierende ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat, sofern in der Prüfungsordnung eine Frist zur Ablegung einer Prüfung gemäß § 64 Absatz 2 HG vorgesehen ist.
- (4) Die Exmatrikulation nach Absatz 1 Ziffer 1. erfolgt im Regelfall zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird. Die Wirkung der Exmatrikulation nach Absatz 1 Ziffern 2. bis 4 sowie Absatz 3 bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die Studierende oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben beziehungsweise letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität.
- (5) Die Ankündigung sowie Durchführung der Exmatrikulation durch die Universität erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. Grundlage hierfür ist das eingesetzte Campusmanagementsystem und die nach der Einschreibung zugewiesene E-Mail-Adresse.

§ 11

Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der Universität fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt nur dann vor, wenn der Sozial-, Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag (Semesterbeitrag) innerhalb der Rückmeldefrist bei der Universität eingegangen ist. Das Rückmeldeverfahren sowie die für die Rückmeldung festgesetzten Fristen werden allen Studierenden in geeigneter Weise (zum Beispiel per E-Mail) bekannt gemacht. Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.
- (3) Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.
- (4) § 1 Absatz 4 gilt entsprechend, sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einer anderen Fakultät ausgeübt werden sollen.

§ 12

Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes beziehungsweise eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres,
 2. eine Erkrankung, die die Studierfähigkeit insoweit einschränkt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
 3. die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,

4. ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule,
 5. eine Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 6. eine Schwangerschaft oder die Mutterschutzfrist nach § 6 Absatz 1 MuSchG,
 7. die Betreuung und Erziehung von im selben Haushalt lebenden Kindern im Alter von bis zu acht Jahren oder
 8. die Pflege oder Versorgung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese Person pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (2) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei Nachweis besonderer Gründe zulässig (zum Beispiel in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2.. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der Frist für die Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Während der Beurlaubung für mehr als ein Semester ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 5 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Weiterhin gilt Satz 5 nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.
- (3) Die Beurlaubung muss beantragt werden. Dem Antrag sind Nachweise über das Bestehen eines Beurlaubungsgrundes gemäß Absatz 1 beizufügen.
- (4) Eine Beurlaubung kann grundsätzlich nur bis zum 31. März für ein Sommersemester und bis zum 30. September für ein Wintersemester beantragt werden.
- (5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester eines Masterstudiengangs ist ausnahmsweise im Falle eines Studien- oder Praktikumsaufenthaltes im Ausland möglich.

§ 13

Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studienganges ist innerhalb der Einschreibefrist zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Universität. Für den Studiengangwechsel gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

§ 14

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (sogenannte „kleine Zweithörerinnen und Zweithörer“). Die Universität kann die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern versagen, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die betreffende Fakultät zu hören.

- (2) Die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 Satz 2 als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden (sogenannte „große Zweithörerinnen und Zweithörer“). Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 HG möglich. Für die Zulassung wird ein Beitrag nach der Beitragssatzung der Universität fällig, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt.
- (4) Zweithörerinnen oder Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sondern sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen oder Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Für Studierende von Partnerhochschulen aus dem Ausland können von Satz 3 abweichende Fristen festgelegt werden. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule einzureichen. Zweithörerinnen und Zweithörern wird eine Bescheinigung über eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder für einen Studiengang ausgestellt.

§ 15

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studiemöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (2) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 14 Absatz 4 Satz 1 und 5 entsprechend.
- (3) Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Absatz 3 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (4) Gasthörerinnen oder Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern sie nicht unter den in § 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit die für das Weiterbildungsangebot zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat und der Zugang zu den Weiterbildungsangebot nicht in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 16

Digitale Prozesse und E-Studierendenakte

- (1) Soweit die Bewerbungs-, Zulassungs-, Einschreibungs- und sonstigen Prozesse im Bereich von Studium und Lehre vollelektronisch unterstützt und durchgeführt werden, sind die entsprechenden Anträge und Belege in digitaler Form über das durch die Universität zur Verfügung gestellte Portal zu stellen und einzureichen. Dort werden sie im Zuge der elektronischen Prozesse erfasst, gespeichert und weiterverarbeitet. In diesem Fall werden alle Bescheide in digitaler Form in der Regel über das von der Universität zur Verfügung gestellte Portal zugestellt.

- (2) Die Universität kann die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital erhobener Belege und Daten in einer ausschließlich elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 9 Absatz 1 E-Government-Gesetz NRW - EGovG NRW durchführen. Dies umfasst auch die Führung elektronischer Prüfungsakten, die Nutzung elektronischer Formulare, die elektronische Identifikation sowie elektronische Bezahlmöglichkeiten.
- (3) Die Universität behält sich vor, in digitaler Form eingereichte Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument vorlegen oder verifizieren zu lassen.

§ 17

Schlussvorschriften

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Siegen vom 5. Juli 2012 (Amtliche Mitteilung 17/2012), zuletzt geändert durch die vierte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Siegen vom 22. Februar 2022 (Amtliche Mitteilung 8/2022) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18. September 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 8. Oktober 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)